

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Thun**, handelnd durch den Gemeinderat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region Thun**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung
Region Thun, handelnd durch den Kulturrat

(nachstehend **Beitraggebende** genannt)

und

dem **Verein Theater in Thun**, handelnd durch den Vorstand

(nachstehend **Institution** genannt)

für die Beitragsperiode 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Vereinsstatuten Theater in Thun vom 17. März 2023

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des Vereins

¹ Der Verein Theater in Thun betreibt nach der Zweckbestimmung seiner Statuten vom 17. März 2023 die Institution Theater in Thun. Er organisiert insbesondere Theateraufführungen und kann auch andere kulturelle Anlässe selber veranstalten oder mitgestalten.

² Der Verein bringt den Beitraggebenden Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Institution erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggebenden und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

² Die Beitraggebenden respektieren dabei die Programmfreiheit der Institution.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Institution

Art. 3 Katalog der Leistungen

¹ Theateraufführungen: Die Institution zeigt professionelle Produktionen aus dem Kanton Bern, der übrigen Schweiz und dem Ausland, die mindestens regionale Beachtung finden. Die Vorstellungen finden in der Regel im KKThun statt. Die Institution zeigt Produktionen in den Sparten:

- a Musiktheater;
- b Schauspiel;
- c Tanz;
- d Kindertheater.

Die Institution fördert nach Möglichkeit den Nachwuchs durch den Einbezug junger Kulturschaffender und berücksichtigt auch Produktionen von jungen Ensembles. Weiter fördert sie wenn möglich auch Regisseurinnen und Regisseure aus der Schweiz.

² Kulturvermittlung: Die Institution spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Institution realisiert:

- a öffentliche Vermittlungsangebote wie Künstlerinnen- und Künstlergespräche und Werkeinführungen.
- b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie zum Beispiel Werkeinführungen und Publikumsgespräche. Sie organisiert Informationsveranstaltungen für Lehrpersonen und präsentiert das Vermittlungsangebot auf der eigenen Website und/oder auf der Angebotspalette «Kultur und Schule» der kantonalen Abteilung Kulturförderung.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

¹ Die Institution konsolidiert die in der vergangenen Beitragsperiode vorgenommene Professionalisierung des Betriebs und erhöht die Stellenprozente der Theaterleitung und der Assistenz. Sie verbessert die Anstellungsbedingungen des Personals und führt einen 13. Monatslohn ein.

² Die Institution nimmt pro Saison ein Kinder- und ein Tanzstück in ihr Programm auf.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Leistungsindikatoren/Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

3. Kapitel: Rahmenbedingungen

Art. 6 Zusammenarbeit

Die Institution arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus der Stadt Thun und der Region Thun zusammen.

Art. 7 Zugang zum Angebot

¹ Die Institution legt die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungskreise Zugang zum Angebot erhalten.

² Sie erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Die Institution macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam.

² Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggebenden hin.

Art. 9 Personelles

¹ Die Institution fördert die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung.

² Sie gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung. Informationen zum Themenbereich bietet die kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (www.be.ch/gleichstellung).

⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Institution an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol (www.benevol.ch).

Art. 10 Entschädigung von Kulturschaffenden

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Institution die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt die Institution gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40); der von der Institution geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

Art. 11 Umweltschutz

Die Institution pflegt einen sorgsamen Umgang mit der Umwelt. Sie orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

Art. 12 Qualitätssicherung

Die Institution sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 13 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Beitraggebenden bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Institution gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 261'000.00**.
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 14 Beiträge der einzelnen Beitraggebenden

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 13 übernehmen:
 - a die Stadt Thun 50 Prozent, d. h. CHF 130'500.00
 - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 104'400.00
 - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10 Prozent, d.h. CHF 26'100.00
- ² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 15 Verwendung des Betriebsbeitrags

- ¹ Die Institution verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 13 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.
- ² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch allfällige Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Räumlichkeiten und der Technik sowie für allfälligen Unterhalt und Ersatz der Betriebsausstattung. Vorbehalten bleiben einzig Beiträge der Stadt Thun nach der Beitragsverordnung für das KKThun.
- ³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

- ¹ Die Institution strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- ² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Institution. Die Beitraggebenden sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit der Institution zu übernehmen.

Art. 17 Eigenleistungen

- ¹ Die Institution erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Einträgen und weiteren Einnahmen.
- ² Sie bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.
- ³ Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 18 Auszahlung des Betriebsbeitrags

- ¹ Die Stadt Thun entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.

² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 28. Februar.

³ Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun stellt den übrigen Gemeinden der Regionen deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Institution weiter.

Art. 19 Rechnungslegung

¹ Die Institution wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.

² Investitionen, die durch die Beitraggebenden oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Institution weder zu aktivieren noch abzuschreiben (Nettoprinzip). Eine Aktivierung und Passivierung gemäss dem Bruttoprinzip ist möglich.

5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 20 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr der Institution dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

² Die Institution unterbreitet dem Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun bis spätestens am 31. Oktober des Folgegeschäftsjahres:

- a den Jahresbericht des Vorjahres, und, sofern nicht bereits im Jahresbericht aufgeführt: ergänzende detaillierte Angaben zum Jahresprogramm wie Veranstaltungslisten oder Publikumsstatistiken und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Veränderungen;
- b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem allfälligen Anhang zusammensetzt (per 30. Juni des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr;
- d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.

³ Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggebenden weiter.

Art. 21 Reporting-Gespräch

¹ Spätestens drei Monate nach Eingang der Berichterstattung gemäss Artikel 20 findet ein Reporting-Gespräch statt.

² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertretung der Institution sowie in der Regel mindestens eine Vertretung der einzelnen Beitraggebenden teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun.

Art. 22 Einsichtsrecht

¹ Die Vertretungen der Beitraggebenden (nach Artikel 21 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Institution deren Angebot kostenlos besuchen.

² Die Institution erteilt den Beitraggebenden sowie der kantonalen Finanzkontrolle und der (externen) Revisionsstelle der Stadt Thun auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggebenden sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 23 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

6. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 24 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt die Institution den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggebenden ihren Beitrag angemessen kürzen und/oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 25 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand der Institution, den Gemeinderat der Stadt Thun, den Kulturrat des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Geltungsdauer, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 27 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Institution gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Verein Theater in Thun

Thun, den 4.4.2024


Sandra Stettler-Pauchard
Präsidentin


Pirkko Busin
Leitung Theater

- Gemeinderat der Stadt Thun

Thun, den 1. Juli 2024

mit Beschluss-Nr. 331

vom 15.05.2024


Raphael Lanz
Stadtpräsident


Bruno Huwyler Müller
Stadtschreiber

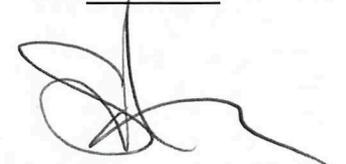
- Kulturrat des Gemeindeverbandes
Kulturförderung Region Thun

Thun, den 30. Juli 2024

mit Beschluss-Nr. 8

vom 20. Juni 2024


Martin Lüthi
Präsident


Stefan Haslebacher
Geschäftsführer

- Regierungsrat des Kantons Bern

mit Beschluss-Nr. 1207/2024

vom 27. November 2024

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun

Anhang 1: Reporting-Blatt Theater in Thun

Leistungen gemäss Artikel 3	Leistungsindikatoren/Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll- Wert pro Jahr ¹	Ist- Wert 2025	Ist- Wert 2026	Ist- Wert 2027	Ist- Wert 2028
Theatergastspiele	Organisation Theatergastspiele:					
	- Anzahl insgesamt	10				
	- davon Anzahl Vorstellungen Musiktheater	2				
	- davon Anzahl Vorstellungen Schauspiel	offen				
	-davon Tanz	1				
	-davon Kindertheater	1				
	Nachwuchsförderung und einheimisches Schaffen:					
- davon <i>Produktionen von jungen Ensembles und/oder Regisseurinnen/ Regisseuren aus der Schweiz</i>	1					
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene:					
	- Anzahl <i>Veranstaltungen</i>	3				
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche:					
	- Anzahl <i>Veranstaltungen</i>	2				
	Informationsveranstaltungen für Lehrpersonen und Werkeinführungen:					
- Anzahl <i>Angebote</i>	offen					
Begleitmaterial:						
- Angebot <i>vorhanden (nach Möglichkeit)</i>	ja					
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Publikumszahlen	<i>Detaillierte Publikumsstatistik vorhanden</i>	ja				
	<i>Anzahl Besucherinnen und Besucher der Institution</i>	2'600				
Schulische Vermittlung	<i>Anzahl teilnehmende Klassen</i>	offen				
Online-Auftritt	<i>Anzahl Abonnentinnen und Abonnenten («Followerinnen/Abonnenten /Fans etc.») in den Social Media</i>	offen				
	<i>Anzahl abonnierte Newsletter</i>	offen				
Medienecho	<i>Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien</i>	offen				
Rahmenbedingun- gen gemäss Kapitel 3	Selbstdeklaration²					
Zugang	<i>Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen</i>	ja				

Lohngleichheit	<i>Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau</i>	ja				
Personelle Vielfalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung	<i>Massnahmen zur Förderung der personellen Vielfalt, gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung</i>	ja				
Entschädigung Kulturschaffende	<i>Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände</i>	ja				
Berufliche Vorsorge	<i>Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden</i>	ja				
Freiwilligenarbeit	<i>Gegebenenfalls: Orientierung an den Standards von Benevol</i>	ja				
Umweltschutz	<i>Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung»</i>	ja				
Personal	Personelle Angaben					
Personalbestand	<i>Anzahl bezahlte Mitarbeitende nach Vollzeitäquivalent (VZÄ) (im Jahresschnitt):</i>	offen				
	<i>Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden (Freiwillige, ohne strategisches Führungsorgan):</i>	offen				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung (Betrag)</i>	offen				
Eigenleistungen	<i>Kostendeckungsgrad³</i>	35 %				
Drittmittel	<i>Eingeworbene Drittmittel (Betrag)</i>	offen				
Produktion und Tantiemen	<i>Prozentualer Aufwand an den Betriebskosten⁴</i>	offen				
Produktion, Tantiemen inkl. Mieten	<i>Prozentualer Aufwand an den Betriebskosten⁵</i>	offen				

¹ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

² Die Institution bestätigt die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Beitraggebende sind berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

³ Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 13 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

⁴ Produktion und Tantiemen. Gemäss Finanzplan für die Jahre 2025-2028 werden folgende Budgetpositionen berücksichtigt: Produktionen

⁵ Produktion inklusive Raummieten und Tantiemen. Gemäss Finanzplan für die Jahre 2025-2028 werden folgende Budgetpositionen berücksichtigt: Produktionen, Saalmieten, Saal NK, Technik.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027	Stand 2028
Professionalisierung des Betriebs und der Anstellungsbedingungen	Die Institution konsolidiert die in der vergangenen Beitragsperiode vorgenommene Professionalisierung des Betriebs und erhöht die Stellenprozente der Theaterleitung (Leitung und Assistenz) bis spätestens Ende 2025 gesamthaft um mindestens 20 Prozent. Sie führt einen 13. Monatslohn ein.				
Tanz- und Kinderstücke	Die Institution nimmt regelmässig Tanz- bzw. Kinderstücke in ihr Programm auf.				

Anhang 2: Beiträge der Gemeinden des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Thun - Beiträge 2025-2028

Institutionen von mind. regionaler Bedeutung	Total gemeinsame Subventionen (mit Standortgemeinde und Kartonn) in CHF	Anteil Gemeinden zu Thun 10%	Anteil Gemeinden zu Oberhofen 10%	Stadtbibliothek Thun	Kunstmuseum Thun	Schlossmuseum Thun	Theater in Thun	Schlosskonzerte Thun	Schlossmuseum Oberhofen	Bachwochen Thun	Total umliegende Gemeinden (10%)
Stadtbibliothek Thun	784'000	78'400		78'400							78'400
Kunstmuseum Thun	1'544'000	154'400			154'400						154'400
Schlossmuseum Thun	370'000	37'000				37'000					37'000
Theater in Thun	261'000	26'100					26'100				26'100
Schlosskonzerte Thun	104'000	10'400						10'400			10'400
Schlossmuseum Oberhofen	170'000		17'000						17'000		17'000
Bachwochen Thun	98'000	9'800								9'800	9'800
Beiträge	3'331'000	316'100	17'000	78'400	154'400	37'000	26'100	10'400	17'000	9'800	333'100

Gemeinden:	Einwohner (1)	Anteil zu Thun (2)	Anteil zu Oberhofen (3)	Stadtbibliothek Thun	Kunstmuseum Thun	Schlossmuseum Thun	Theater in Thun	Schlosskonzerte	Schlossmuseum Oberhofen	Bachwochen Thun	Total
Amsoldingen	791	3'544	106	879.00	1'731.10	414.84	292.63	116.60	105.97	109.88	3'650
Blumenstein	1'259	2'820	84	699.53	1'377.66	330.14	232.88	92.80	84.34	87.44	2'905
Buchholterberg	1'528	3'423	102	849.00	1'672.01	400.68	282.64	112.62	102.36	106.12	3'525
Burgstein	1'104	2'473	74	613.41	1'208.05	289.49	204.21	81.37	73.95	76.68	2'547
Enz	482	1'080	32	527.48	1'263.39	126.39	89.16	35.53	32.29	33.48	1'112
Fahrli	810	3'629	109	900.12	1'772.68	424.80	299.66	119.40	108.52	112.51	3'738
Forst-Längenbühl	774	1'734	52	430.06	846.95	202.96	143.17	57.05	51.85	53.76	1'786
Gurzele	890	1'984	60	494.51	973.88	233.38	164.63	65.60	59.62	61.81	2'053
Heiligenschwendli	733	1'642	49	407.27	802.08	192.21	135.59	54.03	49.10	50.91	1'691
Heimberg	6'978	42'989	1'285	10'662.21	20'999.03	5'031.91	3'549.54	1'414.38	1'285.46	1'332.78	44'274
Hillertingen	4'086	25'172	753	6'243.31	12'295.49	2'946.46	2'078.45	828.19	752.71	780.41	25'925
Homburg	510	1'143	34	283.37	568.07	133.73	94.34	37.59	34.16	35.42	1'177
Horenbach-Buchen	230	515	15	127.79	251.68	60.31	42.54	16.95	15.41	15.97	531
Oberhofen	2'449	15'087	374	3'742.01	7'369.47	1'766.00	1'245.75	496.39	463.67	467.75	15'087
Oberlangenegg	472	1'057	32	262.26	516.48	123.77	87.31	34.79	31.62	32.78	1'089
Pohlern	235	526	16	130.57	257.15	61.62	43.47	17.32	15.74	16.32	542
Reutigen*	1'352	6'058	181	1'502.42	2'958.84	709.05	500.17	199.30	181.14	187.80	6'239
Seltigen	2'108	9'445	282	2'342.53	4'613.34	1'105.53	779.85	310.74	282.42	292.82	9'727
Sigriswil	4'828	10'816	323	2'682.57	5'285.02	1'266.01	893.05	355.85	323.42	335.32	11'139
Sierfisburg	15'975	98'416	2'943	24'409.41	48'071.59	11'519.75	8'126.09	3'237.98	2'942.86	3'051.18	101'359
Stocken-Hofen	1'028	4'606	138	1'142.37	2'248.77	539.13	380.30	151.54	137.73	142.80	4'744
Teuffenthal	162	363	11	90.01	177.27	42.48	29.97	11.94	10.65	11.25	374
Thierachern	2'517	15'506	464	3'845.91	7'574.10	1'815.04	1'280.34	510.17	463.67	480.74	15'970
Thun	43'422	7'999	7'999						7'999.05	0.00	7'999
Uebeschi	779	3'221	96	798.99	1'573.53	377.08	265.99	105.99	96.33	98.87	3'318
Uetendorf	5'817	35'836	1'072	8'988.23	17'504.38	4'194.70	2'958.97	1'179.05	1'071.59	1'111.03	36'908
Unterlangenegg	1'051	2'354	70	583.96	1'150.05	275.60	194.41	77.46	70.40	73.00	2'425
Utigen	2'147	13'227	396	3'280.56	6'460.70	1'548.22	1'092.13	435.18	395.51	410.07	13'622
Wachselorn	225	504	15	125.02	245.21	59.00	41.62	16.58	15.07	15.63	519
Wattenwil	3'088	6'918	207	1'715.78	3'379.03	809.74	571.20	227.60	206.86	214.47	7'125
Total Region	107'770	316'100	17'000	78'400	164'400	37'000	26'100	10'400	17'000	9'800	333'100

(1) Einwohnerzahl = Mittlere Wohnbevölkerung 2023 gemäss FLAG Art. 9

(2) Anteil zu Thun = Einwohnerzahl * Einwohnerfaktor * pro Kopf-Beitrag zu Thun

(3) Anteil zu Oberhofen = Einwohnerzahl * Einwohnerfaktor * pro Kopf-Beitrag zu Oberhofen

* Reutigen inklusive Zwieselberg (Fusion per 1.1.2024)